

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Bürgerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 05/2025 vom 27.05.2025
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bauanträge
5. 1. Änderung der Außenbereichssatzung Schützing-Lindenhof
 - 5.1 Änderungsbeschluss
 - 5.2 Billigungsbeschluss
6. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 SO Campingplatz Queng und Änderung des Flächennutzungsplans
 - 6.1 Abwägungsbeschluss
 - 6.2 Billigungsbeschluss
7. Neuerlass Kinderspielplatzsatzung
8. Neuerlass Stellplatzsatzung
9. Bekanntgabe vorläufiges Ergebnis Jahresrechnung 2024
10. Zuschussanträge
 - 10.1 Katholische Dorfhelferinnen
 - 10.2 Pferdefreunde
11. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Tagesordnungspunkte

Beschluss Nr. 58/2025 einstimmig

Genehmigung der Tagesordnung ohne Ergänzungen.

1. Bürgerfragestunde

-keine Wortmeldungen-

2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 05/2025 vom 27.05.2025

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 05/2025 vom 27.05.2025 wurde den Marktgemeinderäten im persönlichen Login-Bereich des Ratsinformationssystems auf der Homepage der VG Marktl zur Verfügung gestellt.

Beschluss Nr. 59/2025 einstimmig

Genehmigung der Niederschrift Nr. 05/2025 vom 27.05.2025 ohne Ergänzungen.

3. Bericht des Bürgermeisters

3.1 Bericht aus dem nÖT

Straße Besserer-Schatzhof

Am 21. Mai fand eine Anliegerversammlung mit allen Grundstücksbesitzern an der Straße Besserer-Schatzhof statt. Der Anteil der Anlieger würde sich nach Kostenschätzung auf 140.000 € belaufen (= 10 % Eigenbeteiligung). Die Gesamtkosten dieser Maßnahme belaufen sich auf 1.400.000 €, wovon ca. 500.000 € gefördert würden. Der Eigenanteil der Gemeinde wäre somit 760.000 €. Bedingung war bei vergangenen Beschlussfassungen neben dem Finanzierungs- und dem Förderungsvorbehalt, auch der übliche Eigenanteil der Grundstücksbesitzer von 10 %. In der Vergangenheit wurden ELER-Projekte teils mit 80 – 90 % - dieses Mal mit 60 % - der förderfähigen Kosten gefördert.

Bei der Anliegerversammlung teilte jeder Anlieger mit in welcher Höhe er bereit ist sich finanziell an der Baumaßnahme zu beteiligen. Dabei wurden etwa 55 % der nötigen Umlage erreicht. Selbst über die Notwendigkeit der Maßnahme bestand keine Einigkeit.

Nach intensiver Diskussion sprach sich der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung einstimmig dafür aus, die Straßensanierung Besserer-Schatzhof nicht weiterzuverfolgen.

Anmerkung zu diesem Thema:

*** und *** erkundigen sich, ob eine Realisierung des Baus im Falle einer Einigung der Anwohner trotz negativer Entscheidung des Gemeinderates noch möglich wäre. Sie bitten darum, den Förderantrag nicht zurückzunehmen, sodass den Betroffenen noch etwas Zeit bleibt.

Sanierung Hartplatz

Im Zuge der Ausschreibung zur Sanierung des Hartplatzes ging lediglich ein Angebot ein. Das Angebot in Höhe von 424.439,18 € brutto übersteigt jedoch die Kostenberechnung in Höhe von 259.754,45 € um 63,40 %.

Nach Prüfung des Angebots durch das beauftragte Planungsbüro handelt es sich um einen unangemessenen hohen Preis, wodurch der Zuschlag nicht erteilt werden darf (§ 16d Abs. 1 Nr. 1 VOB/A). Die Ausschreibung ist somit gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A aufzuheben, was der Marktgemeinderat einstimmig tat.

Ein erneutes Ausschreibungsverfahren wurde bereits durchgeführt.

Änderungsbeschluss zur Beauftragung der Breitbandberatung für das Auswahlverfahren

Am 26.09.2023 wurde die Breitbandberatung Bayern mit der Durchführung des Auswahlverfahrens nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0)“ beauftragt. Das Auftragsvolumen betrug 19.873,00 € brutto. In der Zwischenzeit sind seitens des Fördermittelgebers zusätzliche Ausarbeitungen notwendig geworden. Daher muss der Auftrag aus 2023 storniert und neu beauftragt werden. Das neue Auftragsvolumen umfasst ca. 21.000 €.

Der Förderbescheid zur Förderung der Planungskosten ist noch nicht ausgeschöpft. Es handelt sich um eine 100 % Förderung.

Der Marktgemeinderat stimmte der Erhöhung des Auftragsvolumens für die Breitbandberatung Bayern GmbH einstimmig zu.

3.2 Auszahlung BEG Kommunen

Die KfW hat die eingereichten Unterlagen für den BA 1 des Kreiswohnbaugebäudes geprüft. Mit Schreiben vom 2. Juni teilt die KfW mit, dass die Fördermittel in Höhe von 321.750,00 € Ende Juni an die Gemeinde ausgezahlt werden. Die Förderung erhält die Gemeinde für die Errichtung der neun Wohneinheiten nach KfW-Energieeffizienz-Standard 40 in der Bruckbergstraße 5.

Auf Drängen der Gemeinde wurde noch vor dem verhängten Förderstopp für Neubauten durch den damaligen Wirtschaftsminister Habeck eine Förderung beantragt, die erst nach Fertigstellung und nun erfolgter Prüfung zur Auszahlung kommt.

4. Bauanträge

Es wurden fünf Bauanträge behandelt.

5. 1. Änderung der Außenbereichssatzung Schützing-Lindenhof

Auf der Fl.-Nr. 134/1 der Gemarkung Schützing soll ein Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage und Nebengebäude errichtet werden. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Schützing-Lindenhof“. Um die geplante Bebauung zu ermöglichen, muss die Baugrenze an die östliche Grenze des Geltungsbereiches verschoben werden.

Nach Beratung im Marktgemeinderat ergeht folgender

5.1 Änderungsbeschluss Nr. 65/2025 einstimmig

Der Marktgemeinderat beschließt die Änderung der Außenbereichssatzung „Schützing-Lindenhof“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

5.2 Billigungsbeschluss Nr. 66/2025 einstimmig

Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung "Schützing-Lindenhof". Die Verwaltung wird beauftragt die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

6. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 SO Campingplatz Queng und Änderung des Flächennutzungsplans

6.1 Abwägungsbeschluss

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „SO Campingplatz Queng“ und Änderung des Flächennutzungsplanes fand vom 31.03.2025 bis 05.05.2025 statt.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein. Von den 30 beteiligten Trägern öffentlicher Belange gingen 16 Stellungnahmen ein. Dem Gemeinderat wurden die Stellungnahmen vorgetragen.

Keine Stellungnahme abgegeben haben folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Mühldorf am Inn
- Bayerischer Bauernverband
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH
- Freiwillige Feuerwehr Marktl
- Regionaler Planungsverband Südostbayern Geschäftsstelle Region 18
- Bund Naturschutz Kreisgruppe Altötting
- Gemeinde Haiming
- Gemeinde Emmerting
- Gemeinde Mehring
- Stadt Burghausen
- Gemeinde Erlbach
- Gemeinde Zeilarn

Somit wird von diesen Behörden, Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Fachstellen deren Einverständnis mit der Planung angenommen.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme abgegeben:

Gemeinde Perach vom 14.04.2025	In der Gemeinderatssitzung am 10.04.2025 wurden o.g. Bauleitplanung behandelt. Der Gemeinderat hat beschlossen, dass von Seiten der Gemeinde Perach keine Einwände gegen den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „SO Campingplatz Queng“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes für das „SO Campingplatz Queng“ des Marktes Marktl in der Fassung vom 25.03.2025 bestehen. Belange der Gemeinde Perach werden nicht berührt. Mit dem Bebauungsplan zur Erweiterung des Campingplatzes in Queng werden die Freizeitangebote in der Region ergänzt, dies kann sich nur positiv auf die Angebote in der Gemeinde Perach auswirken.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
Gemeinde Stammham vom 09.04.2025	Der Gemeinderat Stammham nimmt Kenntnis vom Vorhaben des Marktes Marktl. Da Belange der Gemeinde Stammham nicht berührt sind, besteht mit dem Vorhaben Einverständnis. Eine gesonderte Stellungnahme hierzu wird nicht abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
Landratsamt Altötting, Sachgebiet 51 vom 17.04.2025	Flächennutzungsplan: keine Äußerung Bebauungsplan: 1) Verfahrensvermerke Da die Aufstellung des Bebauungsplanes keiner Genehmigung bedarf ist die Nummer 8 der Verfahrensvermerke entsprechend zu korrigieren. 2) UVP-Vorprüfung: In der Begründung ist darzulegen, ob eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe Nr. 18.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) notwendig ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Der Verfahrensvermerk Nr. 8 wird entsprechend korrigiert: „Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.“ Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.
Landratsamt Altötting, Untere Immissions-schutzbehörde	Immissionsschutzfachliche Beurteilung Entsprechend dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 (Bbl. 1:2023-07) sollten folgende	

vom 02.05.2025	schalltechnischen Orientierungswerte angesetzt werden: Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete: tags: 55 dB; nachts: 45 dB bzw. 40 dB Bei zwei angegebenen Nachwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben und der höhere für Verkehrslärm gelten. Die Orientierungswerte sollten bereits auf den Rand der Bauflächen oder überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden. Bei Außen- und Außenwohnbereichen gelten grundsätzlich die Orientierungswerte des Zeitbereichs „tags“. Anmerkung: Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind für die Aufstellung des Bebauungsplanes die Verkehrslärmimmissionen der Kreisstraße AÖ 16, die Freizeitlärmimmissionen des Badesees sowie die Lärmemissionen des Campingplatzes relevant. An der südlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft die Kreisstraße AÖ 16, für welche bei der Straßenverkehrszählung 2021 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 1.376 Fahrzeugen ermittelt wurde. Der geringste Abstand zwischen den Wohnwagenstellplätzen/Schlaffässern und der Straßenmitte beträgt ca. 25 m. Einer überschlägigen Berechnung nach können die Orientierungswerte der DIN 18005 zur Tag- und zur Nachtzeit eingehalten werden. Von der Bahnlinie 5600 sind aufgrund der Entfernung keine relevanten Lärmpegelbeiträge, die das Ergebnis maßgeblich beeinflussen könnten, zu erwarten. Hinsichtlich der Freizeitlärmimmissionen des Badesees sind der Parkplatz auf der Flurstücknummer 427 und 442/1 der Gemarkung Marktl sowie die Lärmimmissionen der Badegäste zu betrachten.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
------------------------------	---	--

	Einer überschlägigen Berechnung nach können die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet zur Tagzeit (06.00 – 22.00 Uhr) der Freizeitlärmrichtlinie, welche auch für die Beurteilung von Campingplätzen herangezogen werden, ebenfalls eingehalten werden. Von einem regulären Badebetrieb und der damit verbundenen Parkplatznutzung zur Nachtzeit (22.00 – 06-00 Uhr) wird nicht ausgegangen. Von einer Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 der TA Lärm beim maßgeblichen Immissionsort auf der Flurstücknummer 435 der Gemarkung Marktl kann unter Voraussetzung eines angemessenen Verhaltens der Campinggäste aufgrund der Entfernung ausgegangen werden. Daher besteht aus Immissionsschutzfachlicher Sicht Einverständnis mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „SO Campingplatz Queng“. <u>Hinweise:</u> 1. Für Beleuchtungsanlagen sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss vom 13.09.2012 (Stand: 03.11.2015) zu beachten. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird es für sinnvoll erachtet diesen Hinweis in den Bebauungsplan mitaufzunehmen. <u>Rechtsgrundlagen:</u> BImSchG; 16. BImSchV; DIN 18005; LAI-Papier (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen); Freizeitlärm-Richtlinie der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird in die Textlichen Hinweise aufgenommen.
Landratsamt Altötting, Sachgebiet 52 (Hochbau) vom 09.04.2025	<u>Flächennutzungsplan:</u> Keine Äußerung <u>Bebauungsplan:</u> Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
Landratsamt Altötting, Sachgebiet 52 (Tiefbau) vom 02.04.2025	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	

	Bei der Zufahrt muss über Schleppkurven nachgewiesen werden, dass das Ein- und Ausfahren der Gespanne bzw. Fahrzeuge ohne Mitbenutzung der Gegenfahrbahn möglich ist. Es dürfen keine Abwässer in die Kreisstraßenentwässerung eingeleitet werden. Vorhandene Straßenentwässerungseinrichtungen sind zu erhalten und dürfen nicht verändert werden. Der Zugang zu den Entwässerungseinrichtungen muss jederzeit möglich sein. Mit Einwirkungen aus dem Straßenverkehr (Staub, Streusalz, Steinschlag usw.) muss gerechnet werden. Auf die von der Kreisstraße ausgehenden Emissionen wird ausdrücklich hingewiesen. Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Kreisstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung – 16.BImSchV/Verkehrslärmschutzrichtlinien VLärmSchR).	Eine Schleppkurve wird im Plan eingezeichnet. Das Ein- und Ausfahren ist ohne Mitbenutzung der Gegenfahrbahn möglich. Eine Einleitung von Abwässern in die Straßenentwässerung ist nicht vorgesehen. Das Oberflächenwasser, das sich auf dem Campingplatz ansammelt, versickert flächig im Bereich des Obstgartens. Im Bereich des Anschlusses der Zufahrtsstraße an die Kreisstraße AÖ16 ist eine Entwässerungsrinne anzulegen. Dieser Punkt wird in den Festsetzungen (II.10) ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Abwägung erforderlich.
Landratsamt Altötting, Sachgebiet 53 Vom 02.04.2025	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: <u>Flächennutzungsplan:</u> Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.

	<u>Bebauungsplan:</u> Grundsätzlich sollten die Belange des Landschaftsbildes gewahrt bleiben. Eingrünungsmaßnahmen stärken nicht nur das Erscheinungsbild, sondern dienen auch als Pufferzone zur freien Landschaft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt sehr nahe an den Gebäuden und Parzellen des Campingplatzes, sodass kaum Platz für eine ausreichende Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern oder Obstwiesen bleibt. Daher wird empfohlen, den Bereich zu vergrößern oder alternativ Grünstrukturen innerhalb der bestehenden Grenzen zu ergänzen. Zudem sollten bestehende Gehölze im Umland, wie Solitärbäume, symbolisch auf dem Planteil dargestellt werden. Dies erleichtert die Erkennbarkeit zusätzlicher Eingrünungsmaßnahmen. Es wird dazu geraten, folgende Anpassungen bzw. Ergänzungen der textlichen Festsetzungen vorzunehmen: - 5. Nicht überbaubare Grundstücksflächen: Die Flächenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. - 14.1 Allgemeines: Je 250 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. - 14.7 Pflanzliste: Die Pflanzqualität bei Bäumen sollte „Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm“ entsprechen. So wird sichergestellt, dass die Pflanzen einem Standard entsprechen und eine schnellere Durchgrünung gewährleistet ist. - 14.8. Unzulässige Pflanzarten: Formhecken jeglicher Art sollten ebenfalls als unzulässig festgelegt werden.	Keine Abwägung erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen. Legt man das Luftbild dahinter und stellt die vorhandenen Gehölzstrukturen dar, zeigt sich, dass eine gute Eingrünung im Norden, Westen und Süden vorhanden ist. Am neu entstehenden Ostrand sind Eingrünungsmaßnahmen festgesetzt. Bestehende Gehölze im Umland werden im Bebauungsplan ergänzt. Die Festsetzungen zu Punkt 14.7 und 14.8 werden entsprechend ergänzt. Der Punkt bzgl. der Flächenversiegelung wird unter den textlichen Hinweisen ergänzt („11. Flächenversiegelung“). Der Vorschlag pro 250 m² Grundstücksfläche einen standortgerechten Baum zu pflanzen halten wir in einem Campingplatz für nicht zielführend. Wir setzen die Bäume direkt planlich fest. Es werden 50 Bäume (Bestand und Ergänzung) im Plan festgesetzt. Damit ist eine ausreichende Durchgrünung sichergestellt.
--	--	---

	Zusätzlich wird empfohlen, folgende Hinweise zu ergänzen: - Mit Abgabe der Bauvorlagen ist ein Freiflächengestaltungsplan zu erstellen, der die detaillierte Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen umfasst. Dieser Plan muss alle gärtnerischen Maßnahmen, die Anordnung und Art der Bepflanzung, die Gestaltung von Grünflächen sowie Wegeverbindungen und Belagsmaterialien darstellen. Zudem muss er Maßnahmen zum Schutz der Vegetation sowie den Umgang mit Regenwasser beinhalten. Der Freiflächengestaltungsplan ist vor der Erteilung der Baugenehmigung einzureichen und von der zuständigen Behörde zu prüfen. - Während der Bauarbeiten sind alle Bestandsgehölze zu schützen. Die Wurzelbereiche der Bäume sind gemäß DIN 18920 („Baumschutz auf Baustellen“) vor mechanischen Eingriffen und Verdichtung zu bewahren. Es ist sicherzustellen, dass keine baulichen Maßnahmen in die Wurzelzone eingreifen. Der Stamm- und Wurzelbereich der Bäume ist durch geeignete Schutzvorrichtungen wie Baumschutzzäune oder -bänder abzusichern.	Unter 14.1 der grünordnerischen Festsetzungen wird folgendes ergänzt: „Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen.“ Der Hinweis zum „Baumschutz auf Baustellen“ wird in den Textlichen Hinweisen ergänzt.
Landratsamt Altötting, Abteilung 7 Gesundheitsamt vom 05.05.2025	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: In der Pflanzliste wird u. a. Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) empfohlen. Die rohen Früchte und Blätter dieser Pflanze sind als giftig anzusehen. Entsprechend der Bekanntmachung einer Liste besonders giftiger Gartenpflanzen und einheimischer Pflanzen in der freien Natur des Bundesinstituts für Risikobewertung vom 19. Mai 2021 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am Freitag, 2. Juli 2021, BAnz AT 02.07.2021 B4) wird davor gewarnt, diese Pflanze an Plätzen anzupflanzen, die Kindern – hier wegen des Wohngebietes - als Aufenthalts- oder Spielort dienen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Schwarze Holunder wird aus der Pflanzliste gestrichen.

	Deshalb sollte die aufgeführte Pflanze - auch aus Haftungsgründen - nicht in der Liste der empfohlenen Pflanzenarten aufgeführt werden.	
Wasser- wirtschaftsamt Traunstein vom 22.04.2025	1. Fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen 1.1 Grundwasser/ Wasserversorgung 1.1.1 Grundwasser Mit der Ziffer 3.3 aus der Begründung zum Bebauungsplan besteht Einverständnis. 1.1.2 Wasserversorgung Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt. 1.2 Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt In Punkt 3.4.2 der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die Thematik Starkregenereignisse und wild abfließendes Oberflächenwasser eingegangen: Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Karte „Potentielle Fließwege bei Starkregen“ des Bayerischen Landeswelcher bei Starkregen der Planungsbereich potentiell durch einen erhöhten Abfluss betroffen ist. Weiter heißt es: „Daher ist dieser Bereich besonders vor zusätzlicher Bebauung freizuhalten.“ Wie dieser Anforderung Rechnung getragen wird, wird nicht näher ausgeführt. Hier sind noch ergänzende Angaben erforderlich. Weiterhin wird ausgeführt: „Dieses Problem wurde bereits in der Vergangenheit durch die Anlage einer Verrieselungsanlage durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein erkannt und gelöst.“	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich der potentiellen Fließwege ist keine Bebauung vorgesehen. Nach weiterer Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt werden die bereits enthaltenen Angaben hierzu unter Punkt 3.4.2 Starkniederschläge in der Begründung noch näher erläutert. Sollte es bei Extremereignissen trotzdem zu Abflüssen kommen (zuletzt vor 15 Jahren) läuft dies über einen Wegseitengraben, nicht aber über die

	Eine derartige Anlage ist uns nicht bekannt. Auch erscheint grundsätzlich technisch sehr schwierig, dass bei einem Starkregenereignis anfallende Oberflächenwasser über eine Verrieselungsanlage schadlos ableiten zu können. Die Wirksamkeit von getroffenen oder geplanten Schutzmaßnahmen wird von uns im Rahmen dieser Stellungnahme nicht beurteilt. Die Verantwortlichkeit bleibt bei der Gemeinde bzw. bei den Planern und den Bauherren. Zeltplatzflächen im Bereich potentieller Fließwege bei Starkregen sehen wir kritisch (Personengefährdung). Der Punkt III/6 bei den textlichen Hinweisen im Bebauungsplan sollte aus unserer Sicht um den Punkt Personenschäden ergänzt werden. 1.3 Abwasserentsorgung Mit den Festlegungen zur Abwasserbeseitigung, Nr. 13, und zur Behandlung und Ableitung des Niederschlagswassers, Nr. 10, besteht Einverständnis. 1.4 Altlastenverdachtsflächen Im Bebauungsplan behandelt. 1.5 Vorsorgender Bodenschutz Im Bebauungsplan behandelt.	geplante Zeltwiese, ab. Darüber hinaus wird folgender Satz im Bebauungsplan unter den Festsetzungen Punkt 10. Wasserwirtschaft aufgenommen: „Der Campingplatzbetreiber hat sicherzustellen, dass im Abflussbereich keine Zelte aufgestellt werden.“ Wird ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn vom 14.04.2025	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
Landratsamt Altötting, Bodenschutz vom 05.05.2025	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Hinweis Perfluorooctansäure (PFOA): Die räumliche Verteilung von PFOA im Landkreis Altötting wurde durch die im Jahr 2018 abgeschlossene Detailuntersuchung ermittelt. Die Ermittlung des Belastungsgebietes erfolgte	Der Hinweis zur Perfluorooctansäure wird im Bebauungsplan unter den

	dabei anhand des Prüfwertes von 0,1 µg/l, welcher in den „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) (Fassung vom April 2017) definiert wurde. Auch wenn das Planungsgebiet nicht in dem ursprünglich ermittelten PFOA-Belastungsgebiet liegt, ist darauf hinzuweisen, dass durch eine Änderung in der PFOA-Analytik sowie der Zuordnungswerte für die Verwertung von PFOA-haltigem Bodenaushub nicht ausgeschlossen werden kann, dass bodenschutz- und abfallrechtlich relevante PFOA-Konzentrationen auch außerhalb des ermittelten Belastungsgebiets vorliegen können.	Textlichen Hinweisen ergänzt.
Bayernwerk Netz GmbH vom 11.04.2025	Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Betriebsführung des Stromnetzes der liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Daher nehmen wir Stellung zu Ihrem Schreiben. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind. Kabel Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzeln Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf	Der Verlauf des Kabels mit Schutzzone wird im Bebauungsplan aufgenommen. Der Verweis auf den Baumschutz und das Merkblatt (FGSV Verlag) wird in den Textlichen Hinweisen ergänzt.

	aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten. Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen. <i>Hinweis: In unseren Bestandsplänen sind Kundenkabel für Eigenerzeugungsanlagen nur enthalten, sofern der Anlageneigentümer einen Betriebsservicevertrag für sein Kabel mit der Bayernwerk Netz GmbH abgeschlossen hat. Sollte kein Vertragsverhältnis zwischen Anlageneigentümer und der Bayernwerk Netz GmbH vorliegen, sind wir von der Dokumentation und Auskunftspflicht des Kundenkabels freigestellt.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
Landratsamt Altötting, Kreisheimat- pflege vom 04.04.2025	Seitens der Kreisheimatpflege bestehen keinerlei Einwände gegen die Aufstellung des BBPI Nr. 24 „SO Campingplatz Queng“, sowie gegen die Änderung des FINPI. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind in den Ausführungen zum Bebauungsplan gewahrt, die in gewisser Entfernung stehende Kapelle wird in ihrer Erlebbarkeit als Baudenkmal nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
Stadt Neuötting vom 07.04.2025	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „SO Campingsplatz Queng“ und Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Belange der Stadt Neuötting sind durch dieses Verfahren nicht beeinträchtigt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich, soweit sich keine gravierenden Änderungen ergeben.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Landratsamt Altötting, Untere Naturschutz- behörde vom 22.05.2025	<u>Einwendungen:</u> A Die Formulierung „in Anlehnung an“ unter der Festsetzung 14.6 ist zu unbestimmt. Das eindeutige Ziel ist die Herstellung des BNT G212 als adäquaten Ausgleich für versiegelte Bereiche, also muss dieser mit der entsprechenden hier festgesetzten Pflege erreicht werden können. B Unter den textlichen Festsetzungen unter Punkt 14.8 fehlt der eindeutige Hinweis mit Rechtsgrundlage, dass ausschließlich autochthone Pflanzen gepflanzt und/oder angesät werden dürfen. <u>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</u> A Bitte den oben zitierten Teil der Formulierung streichen. B Die textliche Festsetzung muss um die Begriffe „autochthon“ bzw. „gebietsheimische“ Pflanzen ergänzt werden, die Rechtsnorm (§40 Abs. 1 BNatSchG) ist hier ebenfalls zu nennen. <u>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</u> Wir empfehlen dringend die auf dem südexponierten Hang, südöstlich im Geltungsbereich gelegenen, bereits aufgegangenen Neophyten (gem. § 40 Abs. 1 BNatSchG nicht heimischen Gehölze) fachgerecht zu entfernen und die darunterliegende Hangfläche standortangepasst im Rahmen einer extensiven Bewirtschaftung weiter zu pflegen. Die dazu notwendigen Maßnahmen können in der Kompensationsbilanz	Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um die Festsetzung 14.7. Die genannte Formulierung unter Festsetzung 14.6 wird gestrichen. Die Festsetzung 14.7 wird wie folgt ergänzt: „Es dürfen ausschließlich autochthone Arten gepflanzt und es darf ausschließlich autochthones Saatgut verwendet werden. § 40 Abs. 1 BNatSchG ist dabei zu berücksichtigen.“ Die zu erhaltenden Gehölze im Südosten des Geltungsbereiches werden weiterhin als zu erhalten dargestellt. Um sicherzustellen, dass Neophyten wie Essigbäume entfernt und durch autochthone Arten ersetzt werden, wird das
---	---	--

	als Minderungsmaßnahmen anerkannt werden oder als Ausgleichsfläche dienen.	Planzeichen jedoch wie folgt angepasst: „Gehölze zu erhalten; Neophyten (z.B. Essigbäume) sind zu beseitigen und durch heimische Gehölze zu ersetzen“. Der vorhandene Steilhang wird bereits extensiv gepflegt. Eine weitergehende Pflege ist an dieser Stelle nicht erforderlich.
Regierung von Oberbayern vom 16.05.2025	Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde zu o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung. Planung Die Marktgemeinde Marktl beabsichtigt mit o.g. Bauleitplanung auf dem Grundstück Fl.Nr. 421, Gmkg Marktl die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Campingplatzes zu schaffen. Das ca. 1,4 ha große Plangebiet liegt nordwestlich des Hauptortes. Die Fläche ist von landwirtschaftlicher Grünfläche umgeben, im südlichen Bereich grenzt die Kreisstraße AÖ 16. Zudem befindet sich im Süden der Marktler Badensee an dem unmittelbar angrenzend der Inn verläuft. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind ca. 0,95 ha des Geltungsbereichs derzeit bereits als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Camping- und Wochenendplatzgebiet, die übrigen als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Gegenwärtig wird das bestehende SO bereits von mehreren größeren Bestandsbauten geprägt, die untergeordnet von Campingwagenstell- sowie Zeltplätzen umgeben werden. Vorgesehen ist die Erweiterung des bestehenden Sondergebiets um ca. 0,45 ha sowie die Änderung der Zweckbestimmung in Erholung. Im Plangebiet ist die Errichtung eines Sanitärgebäudes, von acht zusätzlichen Campingwagenstellplätzen, acht Zeltplatzflächen, drei Terrassen sowie acht Flächen für Holzschlaffässer die jeweils mit einer Terrasse sowie einem Pkw Stellplatz ausgestattet sind, geplant.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Zweckbestimmung in „Erholung“ ist nicht vorgesehen. Ein Sondergebiet „Camping- und Wochenendplatzgebiet“ ist ein Sondergebiet, das der Erholung dient nach §10 Abs. 1 BauNVO.

	Landesplanerische Bewertung <u>Tourismus</u> Gem. Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B VI 1 (G) kommt dem Tourismus und der Erholung eine besondere Bedeutung zu. [...] Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit soll das Angebot weiter verbessert, aktualisiert und saisonal ausgeglichen werden. In den nördlichen Teilräumen der Region soll die Erholungs- und Tourismusfunktion ausgebaut werden (RP 18 B VI 2.2 G, 4.7 G). Die Erweiterung und Angebotserweiterung des Campingplatzangebots um u.a. Schlaffässer kann einen Beitrag zur angestrebten touristischen Entwicklung leisten. <u>Siedlungsstruktur: Anbindegebot</u> Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden sollen neue Siedlungsflächen nicht isoliert im Außenbereich, sondern möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden (vgl. LEP 3.3 Z). Die überplante Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde bereits größtenteils als Sondergebiet dargestellt und soll im Norden, Osten und Süden geringfügig erweitert werden. Die Erweiterung des Campingplatzes am bestehenden Standort ist siedlungsstrukturell grundsätzlich nachvollziehbar und kann mit dem genannten Ziel in Einklang gebracht werden. Dabei ist zu klären, ob die zusätzlich geplanten Nutzungen, insbesondere die Errichtung von Schlaffässern, als Erweiterung gewertet werden können, also von der Zweckbestimmung des bestehenden Sondergebietes erfasst sind. In dieser baurechtlichen Frage bitten wir um Abstimmung mit dem Landratsamt Altötting. Auch die nun vorgesehene Zweckbestimmung sollte mit der Fachbehörde abgestimmt werden <u>Natur und Landschaft</u> Im Hinblick auf LEP 7.1.1 (G) sollen Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten werden. Vorhaben sind möglichst schonend in die Landschaft einzubinden (vgl. RP 18 B II 3.1 Z). Das Plangebiet ist umgeben von Naturschutzgebieten sowie Biotopen. Um den Belangen von Natur und Landschaft hinreichend Rechnung zu tragen, bitten wir um Abstimmung der Planung mit der Fachbehörde.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine ledigliche Erweiterung um Schlaffässer erfordert keine Zweckbestimmung „Wochenendplatzgebiet“ oder „Ferienhaus“. Dies ist innerhalb eines „Campingplatzgebietes“ möglich. In Abstimmung mit dem LRA Altötting wird die Zweckbestimmung von „Camping- und Wochenendplatzgebiet“ geändert in „Campingplatzgebiet“. Darüber hinaus wird auch die Zweckbestimmung des SO 4 im Bebauungsplan von „Ferienhaus“ in „Campingplatzgebiet – Schlaffässer“ geändert. Es wurde ein Ortstermin und eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.
--	---	--

	<u>Erneuerbare Energien und Klimawandelanpassung</u> Gem. LEP 6.2.1 (Z) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. auch RP 18 B V 7.1 Z, 7.2 Z). Wir bitten zu prüfen, ob im Rahmen der Planung eine Teilversorgung aus regenerativen Energiequellen (z.B. Photovoltaik, Solarthermie, u.U. auch Einsatz von Wärmepumpen, Biomasse) bzw. die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen verbindlich festgesetzt werden können. Dies trägt auch den Anforderungen des Klimaschutzes (vgl. LEP 1.3.2 G) Rechnung. Gem. LEP 1.3.2 (G) sollen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren berücksichtigt werden. Laut Begründung kann bei Starkniederschlägen an verschiedenen Stellen im Plangebiet flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm auftreten. Daher ist eine Abstimmung für mögliche vorbereitende Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt notwendig. Ergebnis Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen. Wir bitten aber, die baurechtliche Umsetzung mit dem Landratsamt Altötting abzustimmen. Den Erfordernissen zu Natur und Landschaft sowie Klimawandelanpassung ist in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zudem Rechnung zu tragen	Eine Nutzung von erneuerbarer Energien ist bereits vorhanden. Eine darüberhinausgehende Festsetzung ist nicht erforderlich. Es wird hierzu auf die Abwägung mit dem Wasserwirtschaftsamt und die Ausführungen zum Thema Starkregen in der Begründung verwiesen. Die Abstimmungen sind erfolgt. Eine Anpassung der Zweckbestimmung wird im Flächennutzungs- und Bebauungsplan vorgenommen.
--	--	--

6.1 Abwägungsbeschluss

Beschluss Nr. 67/2025 **einstimmig**

Der Marktgemeinderat beschließt, wie vorstehend dargelegt, die Abwägungen zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstigen Fachstellen.

6.2 Billigungsbeschluss

Beschluss Nr. 68/2025 **einstimmig**

Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 „SO Campingplatz Queng“ und den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 421 der Gemarkung Marktl.

Der Marktgemeinderat beschließt die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nach Einarbeitung der vorstehend beschlossenen Änderungen durchzuführen.

7. Neuerlass Kinderspielplatzsatzung

Der Bayerische Landtag hat am 10. Dezember 2024 das Erste Modernisierungsgesetz Bayern (LT-Drs.19/3023; GVBl 2024 S. 605) und das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern (LT-Drs. 19/3617; GVBl 2024 S. 619) beschlossen. Die im Ersten Modernisierungsgesetz in § 12 und im Zweiten Modernisierungsgesetz vorgesehenen Änderungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind am 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Die Änderungen in den §§ 11 und 13 des Ersten Modernisierungsgesetzes, die das gemeindliche Satzungsrecht betreffen, treten am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Dies führt dazu, dass eine Spielplatzpflicht nur noch besteht, wenn die Gemeinde dies durch Satzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 n.F. anordnet. Alte Satzungen treten zum 01.10.2025 automatisch außer Kraft. Der Bayerische Gemeindetag hat hierzu eine neue Mustersatzung herausgegeben, nach welcher eine neue Kinderspielplatzsatzung für den Markt Markt am 24.06.2025 ausgearbeitet wurde. Diese wurde dem Gemeinderat über das Ratsinformationssystem vor der Sitzung bereitgestellt. In Abweichung von der Mustersatzung wurde eine Bußgeldbewehrung eingefügt, welche die Bayerische Bauordnung auch zulässt.

Beschluss Nr. 69/2025 einstimmig

Der Marktgemeinderat beschließt, den Entwurf der Kinderspielplatzsatzung des Markts Markt am 24.06.2025 als Satzung. Der Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

8. Neuerlass Stellplatzsatzung

Der Bayerische Landtag hat am 10. Dezember 2024 das Erste Modernisierungsgesetz Bayern (LT-Drs.19/3023; GVBl 2024 S. 605) und das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern (LT-Drs. 19/3617; GVBl 2024 S. 619) beschlossen. Die im Ersten Modernisierungsgesetz in § 12 und im Zweiten Modernisierungsgesetz vorgesehenen Änderungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind am 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Die Änderungen in den §§ 11 und 13 des Ersten Modernisierungsgesetzes, die das gemeindliche Satzungsrecht betreffen, treten am 1. Oktober 2025 in Kraft. Alte Satzungen treten zum 01.10.2025 automatisch außer Kraft.

Die wesentlichste Änderung ist, dass es nun nicht mehr möglich ist, höhere Stellplatzzahlen für bestimmte Bauvorhaben zu fordern, als die Garagen- und Stellplatzverordnung dies vorsieht – niedrigere Ansätze wären theoretisch möglich.

Der Bayerische Gemeindetag hat hierzu eine neue Mustersatzung herausgegeben, nach welcher eine neue Stellplatzsatzung für den Markt Markt am 24.06.2025 ausgearbeitet wurde. Diese wurde dem Gemeinderat über das Ratsinformationssystem vor der Sitzung bereitgestellt. In Abweichung von der Mustersatzung wurde eine Bußgeldbewehrung eingefügt, welche die Bayerische Bauordnung auch zulässt.

Beschluss Nr. 70/2025 einstimmig

Der Marktgemeinderat beschließt, den Entwurf der Stellplatzsatzung des Markts Markt am 24.06.2025 als Satzung. Der Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

9. Bekanntgabe vorläufiges Ergebnis Jahresrechnung 2024

Gem. Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung dem Gemeinderat bis 30.06. des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres bekanntzugeben. Bgm. Dittmann trägt die vorläufigen Abschlusszahlen der Jahresrechnung 2024 vor.

	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Gesamthaushalt EUR
Einnahmen			
Solleinnahmen (=Anordnungssoll)	6.244.577,75	4.699.367,94	10.943.945,69
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	744,10	0,00	744,10
Summe bereinigter Solleinnahmen	6.243.833,65	4.699.367,94	10.943.201,59
Ausgaben			
Sollausgaben (=Anordnungssoll)	5.598.003,03	3.761.209,62	9.359.212,65
+ neue Haushaltsausgabereste	130.086,61	0,00	130.086,61
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	-6,00	0,00	-6,00
Summe bereinigter Sollausgaben	5.728.095,64	3.761.209,62	9.489.305,26
Unterschied			
Unterschied bereinigten Solleinnahmen			
./. bereinigten Sollausgaben			
Überschuß	515.738,01	938.158,32	1.453.896,33
Nachrichtlich			
Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt		0,00	
Zuführung vom Vermögens- zum Verwaltungshaushalt		0,00	
Zuführung zur allgemeinen Rücklage		0,00	
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage		0,00	
Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV		1.453.896,33	

Kenntnisnahme

10. Zuschussanträge

10.1 Katholische Dorfhelferinnen

Mit Schreiben vom 02.06.2025 bitten die katholischen Dorfhelferinnen um einen Zuschuss von 0,08 €/Einwohner. Es ergibt sich somit ein Gesamtbetrag von 230,88 € ausgehend von einer Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) von 2.886 mit Stand 31.12.2024.

Beschluss Nr. 71/2025 einstimmig

Den katholischen Dorfhelferinnen wird für das Jahr 2025 ein Zuschuss in Höhe von 230,88 € gewährt.

10.2 Pferdefreunde

Mit Schreiben vom 15.06.2025 bittet der Pferdefreunde Marktl e. V. für sein 23. Reit- und Springturnier am 06.-07.09.2025 sowie am 13.-14.09.2025 um einen Zuschuss. Bgm. Dittmann schlägt vor, wie im vergangenen Jahr einen Zuschuss in Höhe von 200 € zu gewähren.

Beschluss Nr. 72/2025 einstimmig

Dem Pferdefreunde Marktl am Inn e. V. wird für sein Reit- und Springturnier für das Jahr 2025 ein Zuschuss in Höhe von 200 € gewährt.

11. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

11.1 Plakatieren im öffentlichen Raum

*** erkundigt sich, ob im öffentlichen Raum beliebig plakatiert werden darf oder es dafür eine rechtliche Vorschrift gibt. Kürzlich sind ihm nämlich vermehrt Werbeanzeigen einer Privatperson an den Straßenlaternen aufgefallen.

*** verweist auf die Plakatierungsverordnung im Gemeindegebiet, welche auf der Gemeindehomepage zu finden ist. Darin wird genau geregelt, wo genau Plakate angebracht werden dürfen und wofür eine Ausnahmegenehmigung der Gemeinde benötigt wird.

*** merkt dazu noch an, dass vor vielen Jahren ein Vertrag mit der Firma Baldauf aus Buchbach geschlossen wurde, welche im Gemeindegebiet im Auftrag plakatieren dürfen.

11.2 Entfernte Bäume

*** teilt mit, dass für den Bau des neuen Edeka-Gebäudes in der Simbacher Straße die zwei Ahornbäume entfernt wurden. *** findet dies sehr schade, da die Bäume eigentlich außerhalb des Baufensters waren und erhalten bleiben konnten. *** hofft daher nach Abschluss des Baus auf Ersatzpflanzung.

11.3 Haftung der Vereine bei Festivitäten

*** erkundigt sich nach der Haftung der Vereine bei Vereinsfesten. *** möchte wissen, ob die Vereine über die Gemeinde mitversichert sind oder die Vereine sich selbst versichern müssen.

Bgm. Dittmann erklärt, dass sich die Vereine grundsätzlich eigenständig versichern müssen (meist über Dachverbände), die Feuerwehr jedoch ein Sonderfall ist, da hier die Gemeinde Rechtsträger ist. *** wird die Haftpflichtthematik nochmal prüfen (Veranstaltungshaftpflicht).

Dittmann
1. Bürgermeister

Freisinger
Schriftführerin

Ende: 20:03 Uhr